



# St. Josef Schützenbruderschaft Koslar e.V.

gegr. 1463

## SATZUNG

### 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: "St. Josef Schützenbruderschaft e.V." Gründungsjahr 1463. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Jülich eingetragen und hat seinen Sitz in Jülich - Koslar.

### 2. Wesen und Aufgaben

Die St. Josef Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statuten und Rahmensatzung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St. Josef Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

#### 1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) aktive religiöse Lebensführung
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

#### 2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

#### 3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b) tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnen-schwenkens

### 3. Gemeinnützigkeit

Die St. Josef Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwai-ge Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der St. Josef Schützenbruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft.



# St. Josef Schützenbruderschaft Koslar e.V.

gegr. 1463

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der St. Josef Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder Mann, jede Frau und jedes Kind werden, welche das 6. Lebensjahr erreicht haben. Die Person muss unbescholten sein und sich bereit erklären, sich zu dieser vorliegenden Satzung zu verpflichten.
- b) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Brudermeister zu richten. Dieser legt es dem Vorstand (bzw. der Mitgliederversammlung) zur Beschlussfassung vor. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller als bald Kenntnis zu geben.
- c) Die St. Josef Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von katholischen Männern und Frauen. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten können auch nicht katholische Christen erwerben.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Josef Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- e) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Brudermeister zu erklären.
- f) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch eine Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der St. Josef Schützenbruderschaft schädigt, z.B. wenn es durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt oder mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- g) Der Austritt aus der Kirche hat den sofortigen und unmittelbaren Ausschluss aus der Bruderschaft zur Folge.
- h) Die amtierenden Majestäten (König und Königin, Prinz und Prinzessin) der Bruderschaft erwerben für das Jahr der Regentschaft die Ehrenmitgliedschaft der Bruderschaft. Sollte bereits eine ordentliche Mitgliedschaft bestehen, so entbindet diese zeitlich befristete Ehrenmitgliedschaft nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Bruderschaft.
- i) Die Mitgliederversammlung kann um die Bruderschaft verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.



# St. Josef Schützenbruderschaft Koslar e.V.

gegr. 1463

## 5. Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. Der Jahresbeitrag der Schützenjugend wird von der Schützenjugend selber festgelegt. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Josef Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle beteiligen.

## 6. Jungschützen

Jungen und Jungmänner sowie Mädchen und Frauen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in der Schützenjugend zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundsatz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften laut Rahmensatzung geordnet ist. Sie sind nach den Grundsätzen des Verbandes, insbesondere durch das gute Beispiel der Schützen zu erziehen.

Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft beinhaltet die automatische Mitgliedschaft in der Schützenjugend. Der Jungschützenmeister/in und der Stellvertreter/in haben unabhängig vom Alter und Sitz Stimme im Vorstand der Bruderschaft. Stimmrecht bei Abstimmungen der Mitgliederversammlungen haben alle die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## 7. Organe der St. Josef Schützenbruderschaft

Organe der St. Josef Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## 8. Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im März, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Brudermeister beantragt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt bei Vorstandsneuwahlen einen Wahlleiter, der die Wahl des Brudermeisters leitet.



St. Josef Schützenbruderschaft Koslar e.V.

gegr. 1463

## 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Josef Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Brudermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

Brudermeister  
Stellv. Brudermeister

Schatzmeister  
Stellv. Schatzmeister

Schriftführer  
Stellv. Schriftführer

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

Zum Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder der Pfarrer der St. Adelgundis Pfarre in Koslar als geistlicher Präses und der König, respektive die Königin, des laufenden Jahres, sowie der Jungschützenprinz, respektive die Prinzessin, und der Schülerprinz, respektive die Prinzessin.

Weiter gehören zum Vorstand

der ranghöchste Offizier und der Kommandant bzw. sein Stellvertreter (Adjutant),  
der Schießmeister,  
der Fahnschwenkermeister  
der Vertrauensmann der Jungschützen (Mitglied nach §4 a) und  
der Jungschützenmeister/in  
der stellv. Jungschützenmeister/in



# St. Josef Schützenbruderschaft Koslar e.V.

gegr. 1463

## 11. Geschäftsführender Vorstand

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind

Brudermeister  
Schatzmeister  
Schriftführer

Sie vertreten - jeder für sich - den Verein nach außen hin. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird das verhinderte Mitglied durch den stellvertretenden Brudermeister vertreten.

## 12. Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- e) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## 13. Feste

1. Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag, an dem sich nach Möglichkeit alle Mitglieder an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst versehen, indem sie in Uniform nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
2. Der Patronatstag wird nach altem Brauch im März begangen.
3. Die neuen Majestäten werden am Fronleichnamsnachmittag nach altem Brauch ausgesossen.
4. Beim Schützenfest im August wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. der feierliche Kirchgang mit Musik, die Kranzniederlegung am Ehrenmal, abholen der Majestäten zum traditionellen Festzug. Höhepunkt des Schützenfestes bildet jeweils der große Königsball.
5. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besonderer Einladung.
6. Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an allen Festveranstaltungen teilnehmen.



# St. Josef Schützenbruderschaft Koslar e.V.

gegr. 1463

## **14. Kirchliche Veranstaltungen**

Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr wenigstens 2 heilige Messen lesen, die eine am Patronatstag, die andere am Schützenfest, für die lebenden Mitglieder, die erste nach Vereinbarung mit dem Präses für die verstorbenen Mitglieder.

## **15. Begräbnisordnung**

Beim Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Schützenbrüder in Uniform teilnehmen. Die Bruderschaftsfahne sowie die Königskette sind beim Begräbnis mitzuführen.

## **16. Sportschießen**

Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft beteiligen, vor allem an der jährlich stattfindenden Vereinsmeisterschaft.

## **17. Kunst und Kultur**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher aufs sorgfältigste aufbewahrt werden und das bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

## **18. Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiete für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgelehnt werden, weil er arm oder bedürftig ist.

## **19. Auflösung der Bruderschaft**

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen –falls vorhanden– an die St. Adelgundis Pfarre in Koslar mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, aufbewahren soll. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung, muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.



**St. Josef Schützenbruderschaft Koslar e.V.**  
gegr. 1463

**20. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 2007 beschlossen.**

**21. Mit der Verabschiedung dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen der  
St. Josef Schützenbruderschaft Koslar e.V. 1463 außer Kraft.**

Koslar, 25. März 2007

.....  
- Brudermeister -

- Schatzmeister -

- Schriftführer -

.....  
- stellver. Brudermeister -

- stellver. Schatzmeister -

- stellv. Schriftführer -

.....  
- General -

- Kommandant -

- Adjutanten -

.....  
- Schießmeister -